

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen/ wie in der so nöhtigen als heilsahmen Catechismus-Lehre in Unseren Landen ... bißhero kein zulängliches Fortkommen dahero zu erhalten gestanden ...

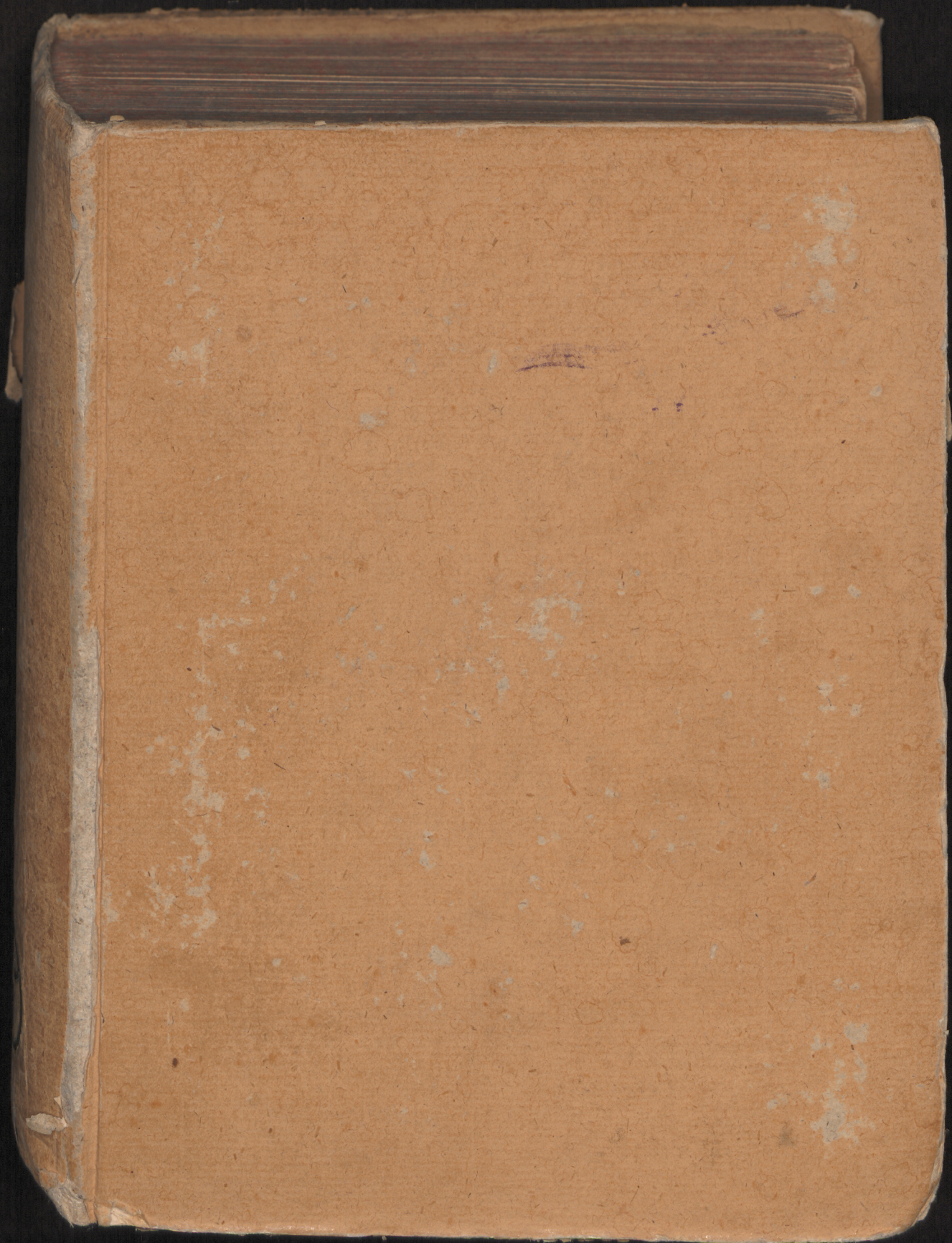
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880199733>

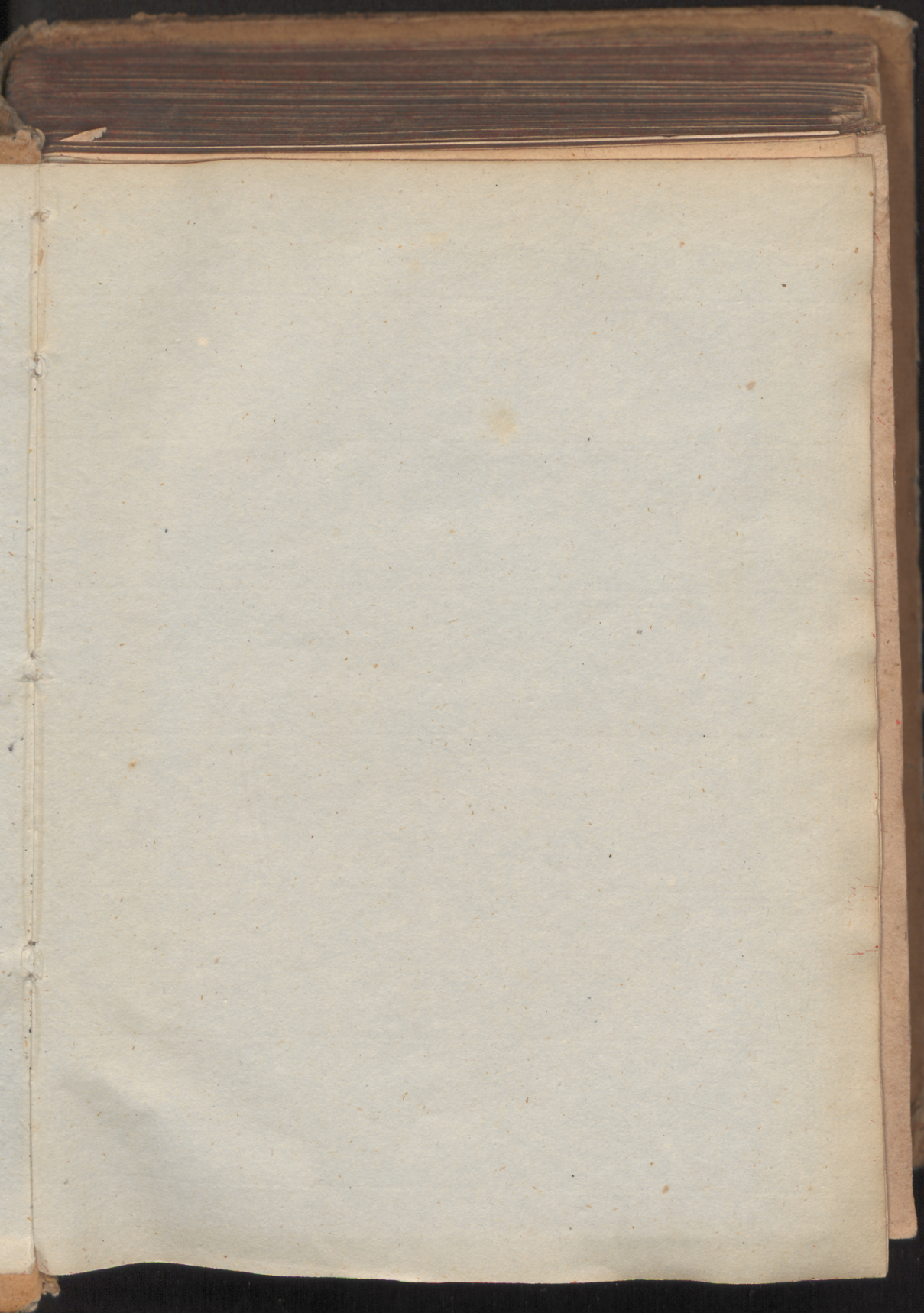
Abstract: Verordnung zur Durchsetzung eines allgemeinen Katechismus

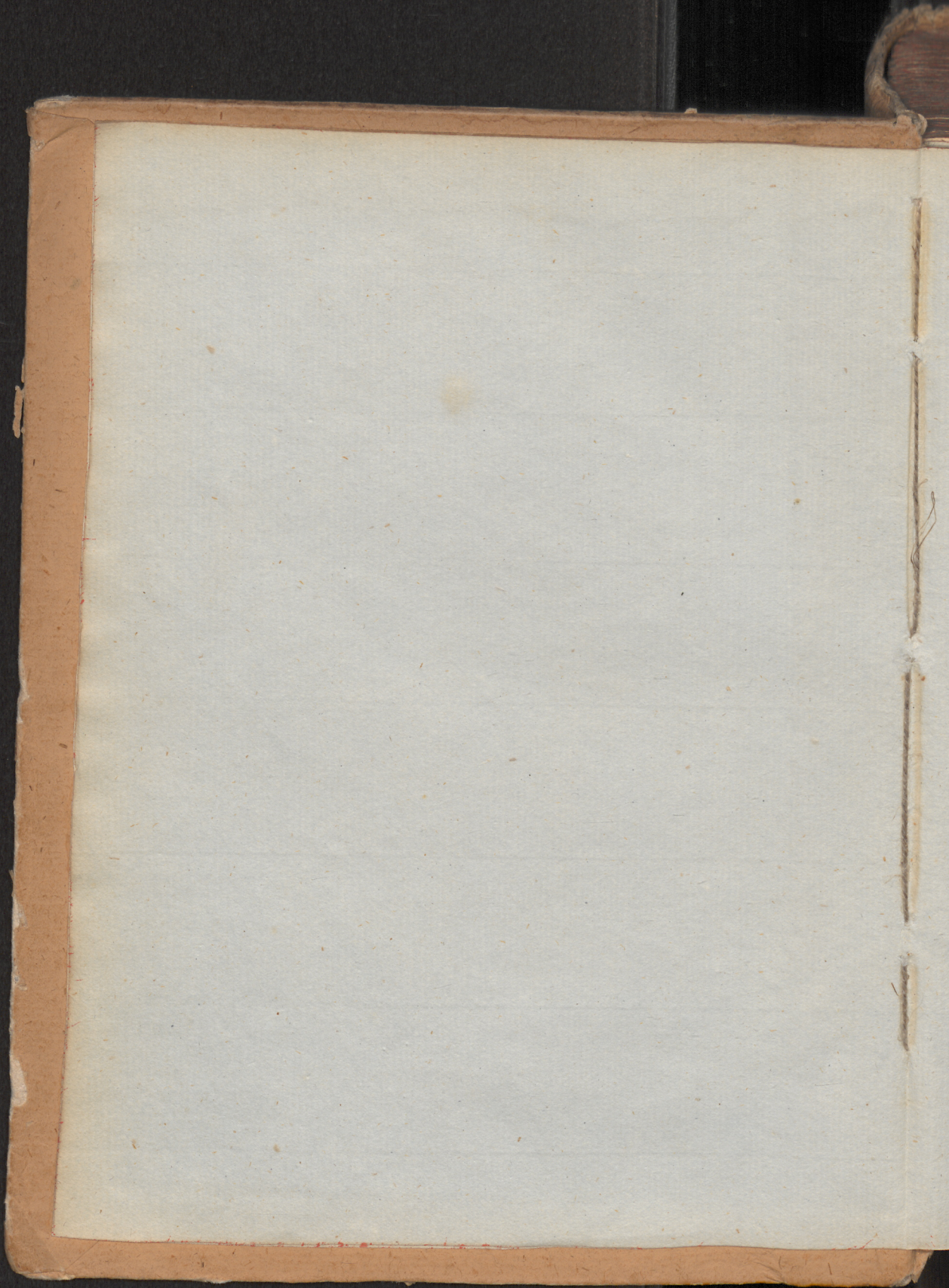
Druck Freier  Zugang

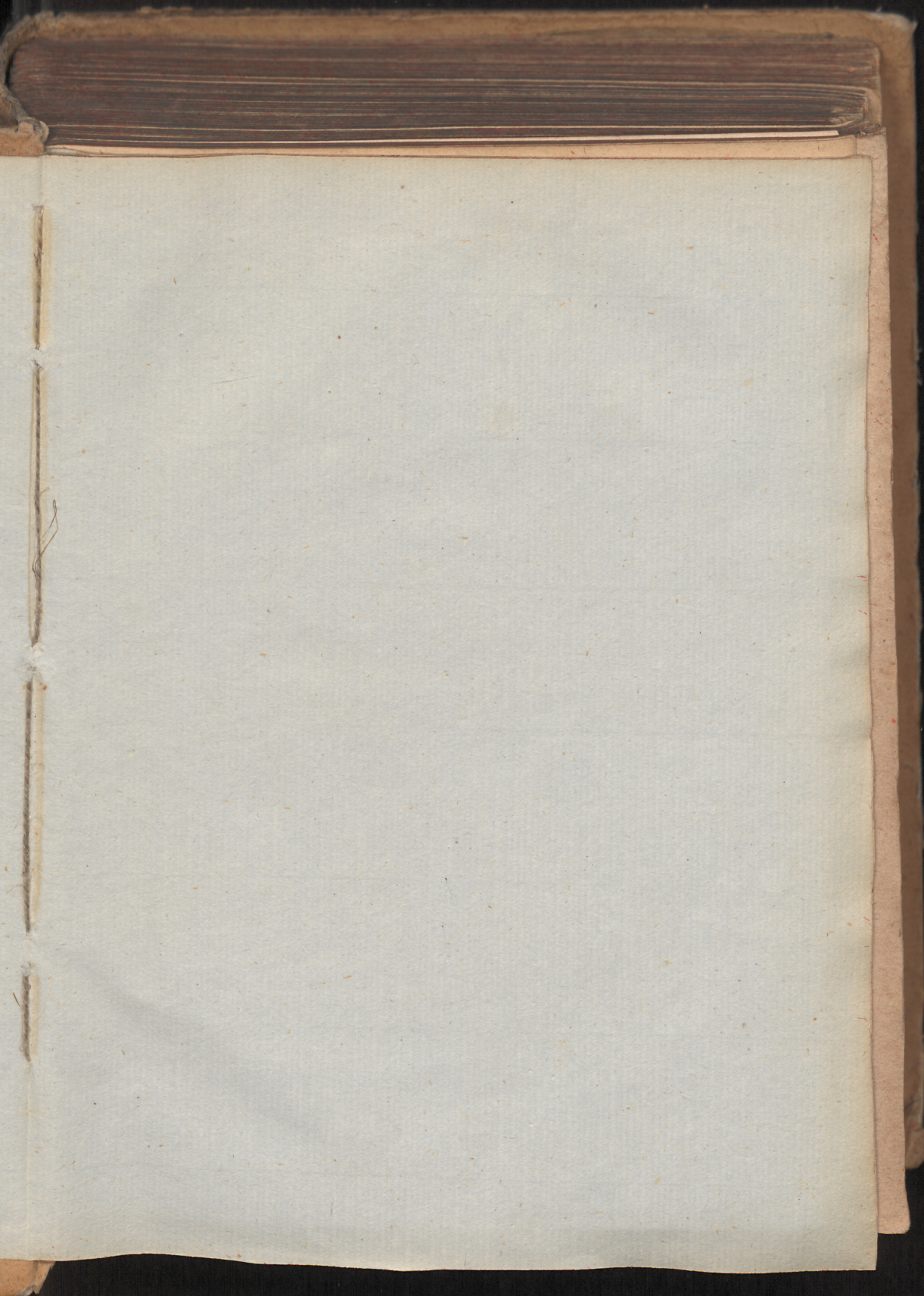


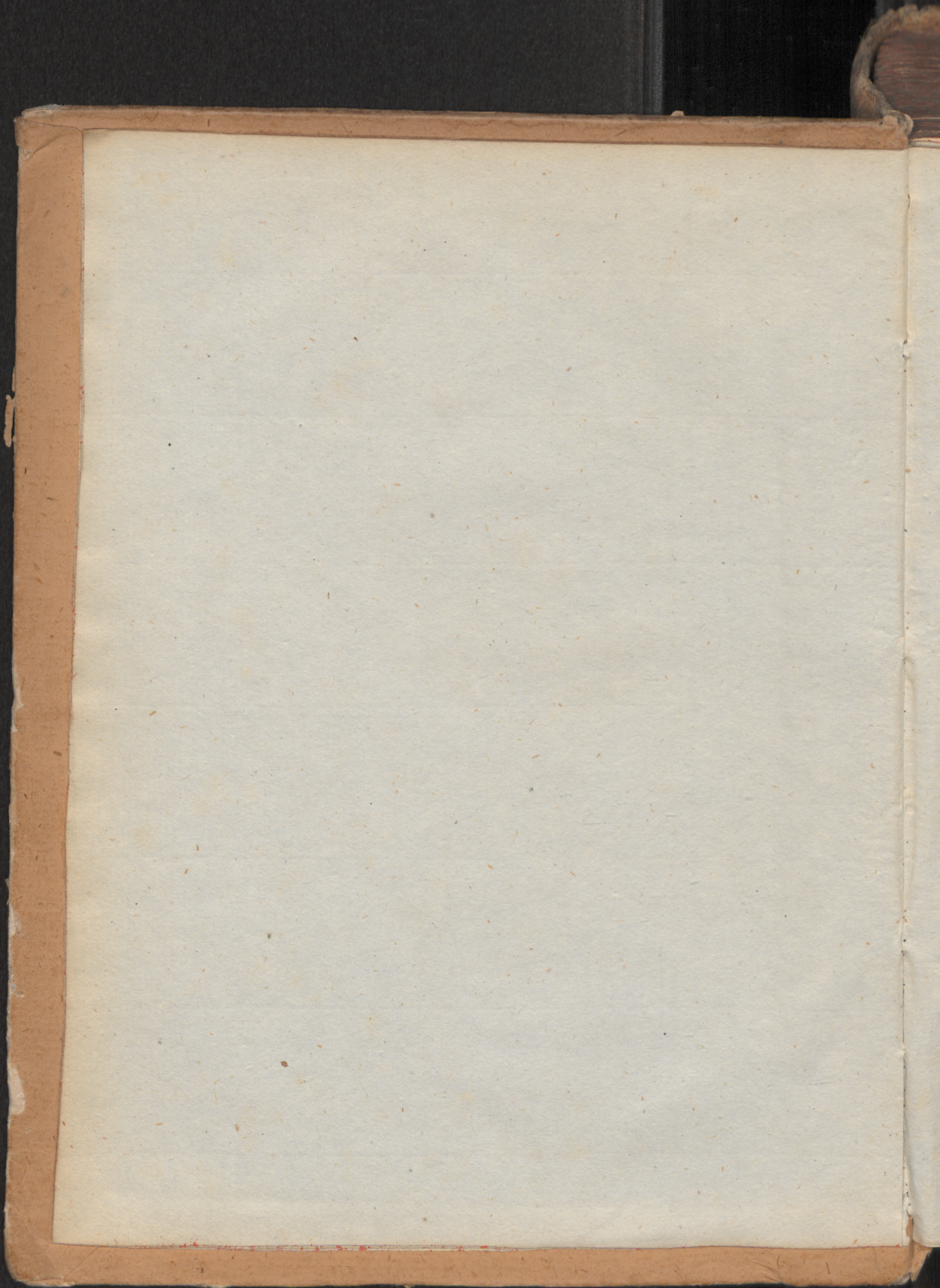


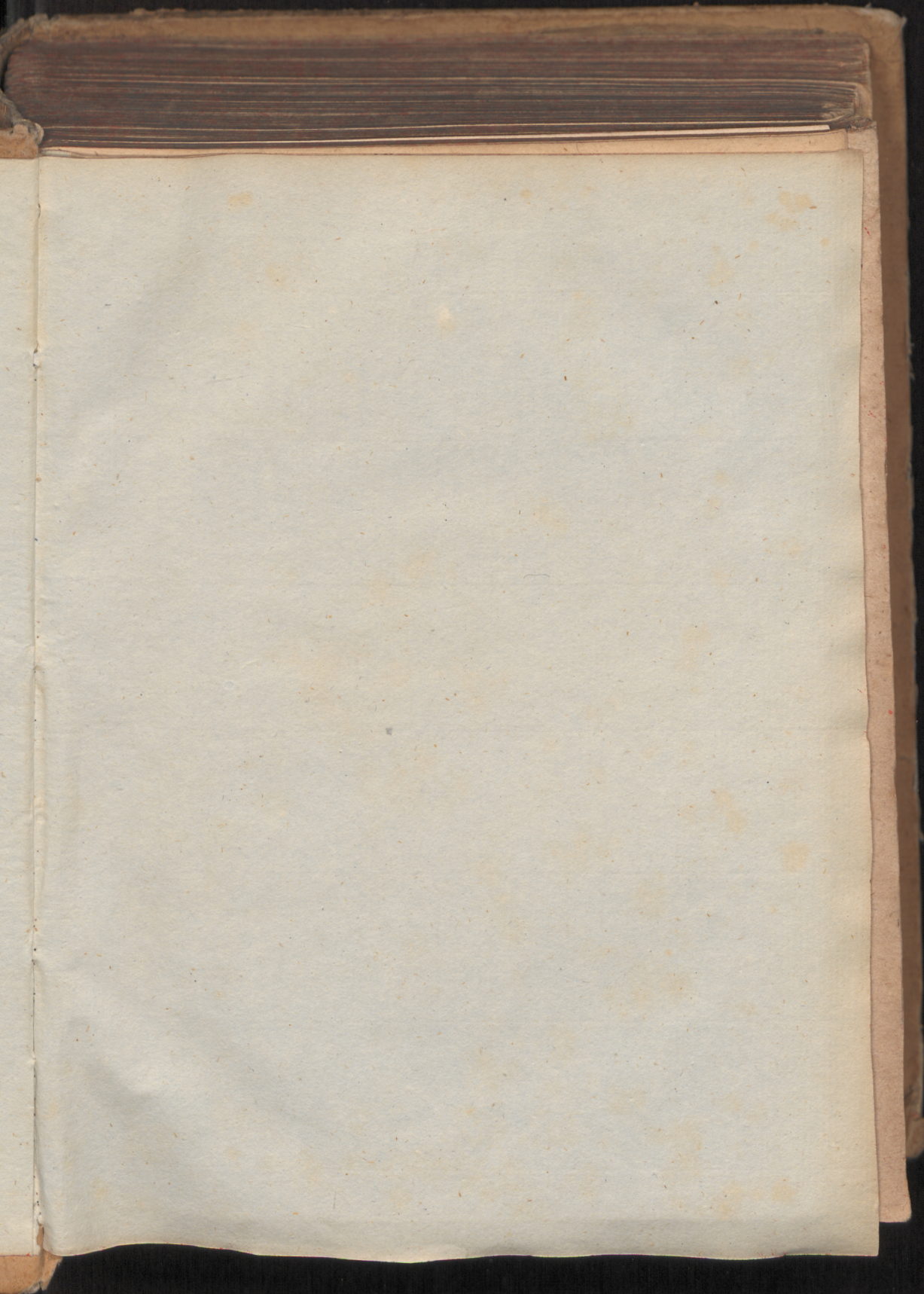
K.e. — 101 (5.)
Pl. — 101. (5.)

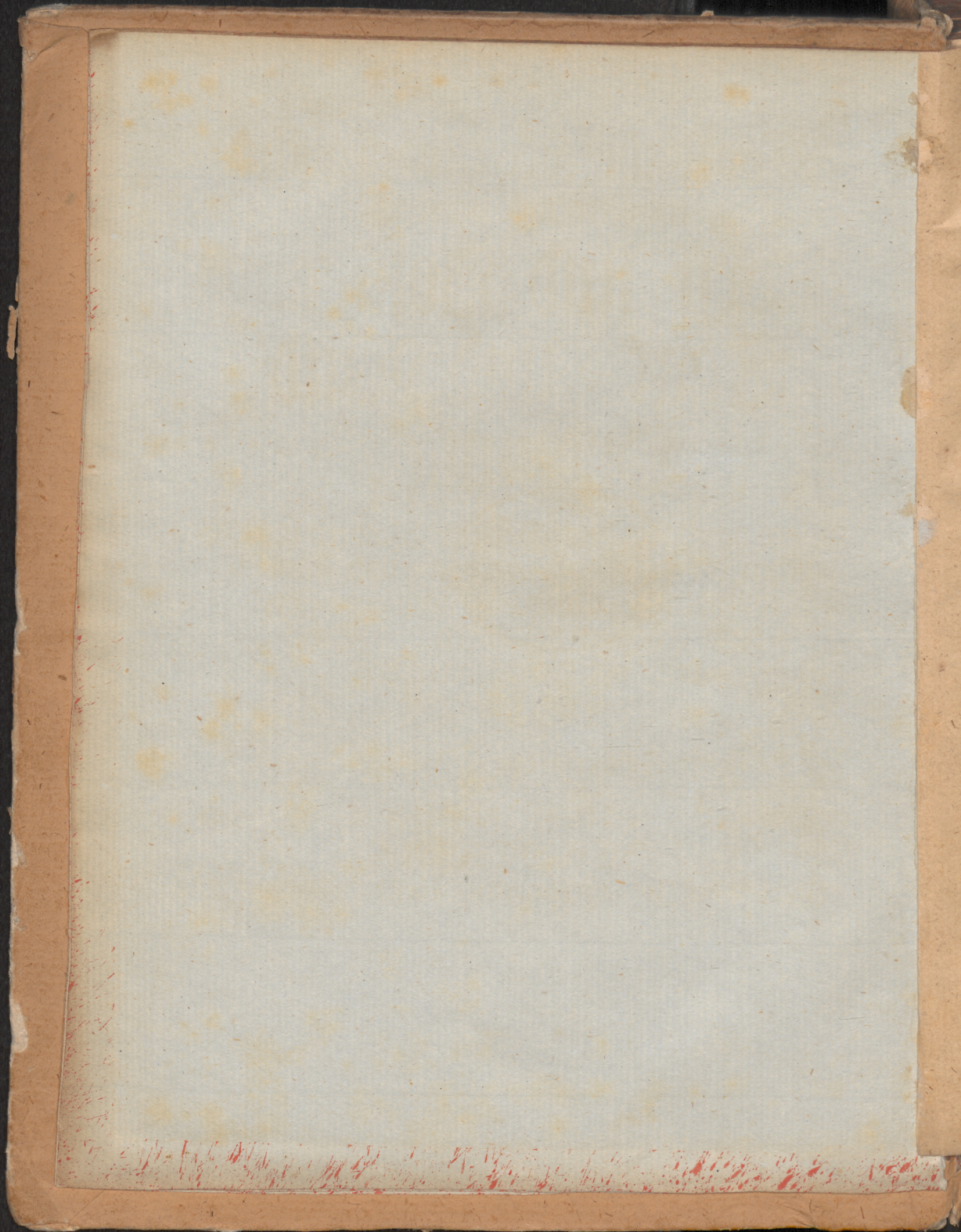












1719. d. 22. Mart. 7
publ. d. 25. eisd. in Frey
Anunciat. Ma

31

Von Gottes Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graf zu Schwerin/der Lande Rostock
und Stargardt Herr.



Nachdem Wir
missfällig verneh-
men müssen / wie
in der so nöhtigen
als heilsahmen Ca-
techismus - Lehre
in Unseren Lan-
den / so wol bey alten als jungen
Leuten / bißhero kein zulänglich
Fortkommen dabero zu erhalten ge-
standen / indem bey denen Kirchen
und

Universität
Bibliothek
Rostock

und Schulen Unserer Lande so gar
unterschiedliche Artben und Ein-
richtungen des Lutherischen Cate-
chismi im Gebrauch gewesen /
und insonderheit das auff dem
Lande dienende Gesinde / wie oft
es wegen Veränderung ihrer Dien-
ste die Kirchspiele verändert / so auch
zugleich einen andern Catechismus
lernen müssen, mithin nicht al-
lein das / was sie vorhin davon ge-
fasset / hinwieder vergessen / sondern
auch / was sie aus dem andern und
ihnen also neu vorkommenden Ca-
techismo lernen sollen / auch nicht
recht begreifen mögen / dadurch a-
ber in dem so nöthigen Erkant- und
Bekantniß ihres Christlichen Glau-
bens mehr zurück gesetzt / als zuneh-
men und befestiget werden können /
folglich dieselbe nicht allein in grosser
Seelen-Gefahr gerathen / sondern
auch

auch ihre grosse Unwissenheit in ih-
rem Glauben / und desselben so nöb-
tigen Früchten / durch unchristlichen
und ärgerlichen Wandel / zu nicht ge-
ringer Betrübnis und Anstoß Christ-
licher Herzen / offenbahr kündig ge-
machtet; So haben Wir solchem so
grossen Unheil / und daher entstehen-
den Seelen - Schaden desto eher ab-
zuhelfen / vor das nöbtigste und nütz-
lichste gefunden / einen allgemeinen
Catechismum für Unsere Herzog-
Fürstenthümer und Lande / durch Un-
sere sämptliche Eyrn. Superinten-
denten / aus Heiliger Göttlicher
Schrift / und denen Libris Sym-
bolicis gemäß / verfertigen / und
durch den Druck öffentlich beför-
dern zu lassen / damit die so nöbtige
Catechismus - Lehre in allen Kirchen
einförmig / und also die so vielfältige
Veränderung des dienenden Gesin-
des

des solchem Seelen erspriesslichen
Wercke keine fernere Verhinderung
geben / sondern in Erlernung der so
nötigen Glaubens-Gründen bestän-
dig fortgegangen werde. Als Wir
denn auch daher solche Veranstat-
tung gnädigst versüget / daß ein jeder
vor diesem gedruckten Catechismo
vor einen gar geringen Preis / bey
dem darzu von Uns gnädigst privi-
legirten Verleger / dem Buchhänd-
ler Fritschen hieselbst / ein Exem-
plar bekommen könne. Und da-
mit zugleich denen sämptlichen Ein-
gesessenen und Untertanen Unserer
Herzog-Fürstenthümer und gesamb-
ter Landen beandt werde / wie
Wir mit diesem Unserm allgemei-
nen Catechismo / und der darnach ein-
zu richtenden Lehre es gehalten wissen
wollen / so setzen / ordnen und wollen
Wir hiemit gnädigst.

(I.) Daß

(1) **D**uß in Unseren Herkog-Fürstenthümern/
und darzu gehörigen gesambten Lan-
den/ so wol in Kirchen als Schulen/ kein anderer/
wie dieser Catechismus gebrauchet werden solle.

(2). Weil zu besserer und einformiger Unter-
richtung der Jugend auch alter Einfältiger Leute/
in ihrem Glauben/ oberwehnter Catechismus ver-
fertiget und *introduciret* ist/ so ist auch nöhtig/
und wird sämbtlichen Einwohnern Unserer Lan-
de/ insonderheit denen auff dem Lande / und in
denen kleinen Städten/ alles Ernstes befohlen/
ihre Kinder jährlich / wenigstens vom sechsten
Jahre ihres Alters an/ bis sie zum heiligen A-
bendmahl gewesen/ von Martini an bis Ostern/
zur Schule zu schicken/ umb in Catechismo un-
terrichtet zu werden.

(3) Wie denn also die Ehren *Praposti* und
Pastores, ihren Pflichten und Gewissen nach/
gehalten seyn/ auff die unter ihrer Aufsicht und
Besorgung stehende Schulen und Schulmei-
stere also genaue Acht zu haben/ daß sie diesen zur
nützlichen *Information* alle nöhtige Anleitung ge-
ben/ auch selber des Sommers öffentlich den Ca-
techisimum *dociren* / so wol die Alten/ als Jun-
gen mit Bescheidenheit daraus *examiniren* / das
vor der Beichte in Unser Fürstl. Mecklenburgi-
schen Kirchen-Ordnung/ und deren Erläuterung/
X 3 besohle

befohlene *Examen* keinesweges unterlassen/ und/
wo es noch nicht *introduciret*/ selbiges instänff-
tige mit allem Fleiß beobachten.

(4.) Und damit in diesen so nötigen *Examinis*
bus ein desto leichteres Fortkommen sich ergeben
möge / können zu anfangs dieser jeko ergangenen
Introducierung des gnädigst beliebten *Catechismi*/
die Ehrn *Prediger* geschehen lassen/ daß vor erst
nur die Antworten auff die Fragen auß dem *Ca*-
techismo hergelesen werden/ biß mit der Zeit
die *Examinandi* so dann solche Antworten ins *Ge*-
dächtniß gefasset / und selbige *memoriter* herzu
sagen vermögen.

(5.) Auff daß auch dieser Endzweck desto eher
und leichter erhalten werden möge ; So ord-
nen Wir hiemit zugleich gnädigst / und wollen/
daß alle *Sonntage*/ wann der Glaube abgesun-
gen worden/ vor der *Predigt*/ durch den *Küster*
ein gewisses *Penum* auß dem *Catechismo*/ nach
allen Fragen und Antworten/ der versammelten
Gemeine deutlich vorgelesen werde/ da denn/ zu
desto besserem Begriff dieser so nötigen *Glaubens*-
Sachen/ alle diejenige/ welche lesen können/ diesen
Catechismum mit in die *Kirche* bringen sollen/
damit sie auff die Fragen und Antworten/welche
vorgelesen werden/ desto besser *acht* haben/ und
solche desto eher begreifen können.

(6)

(6.) Wie denn auch zugleich allen Hausvatern nachdrücklichst befohlen wird/ ihre Kinder und Gesinde des Sonntags in die *Examina Catechetica* zu senden/ auch ihnen so viel Zeit von der Arbeit zu gönnen/ daß sie des Sonnabends/ wenn sie beichten wollen/ dem Beicht-*Examin* beywohnen können. Da auch bey denen Vieh-Hirten sich diese Entschuldigung findet/ daß sie stets bey dem Vieh seyn müssen; So befehlen Wir denen Hausvatern und Gemeinschaften ernstlich/ solche Veranstaltung zu machen/ daß auch diese Leute wenigstens alle 14. Tage diesem *Examin* beywohnen müssen.

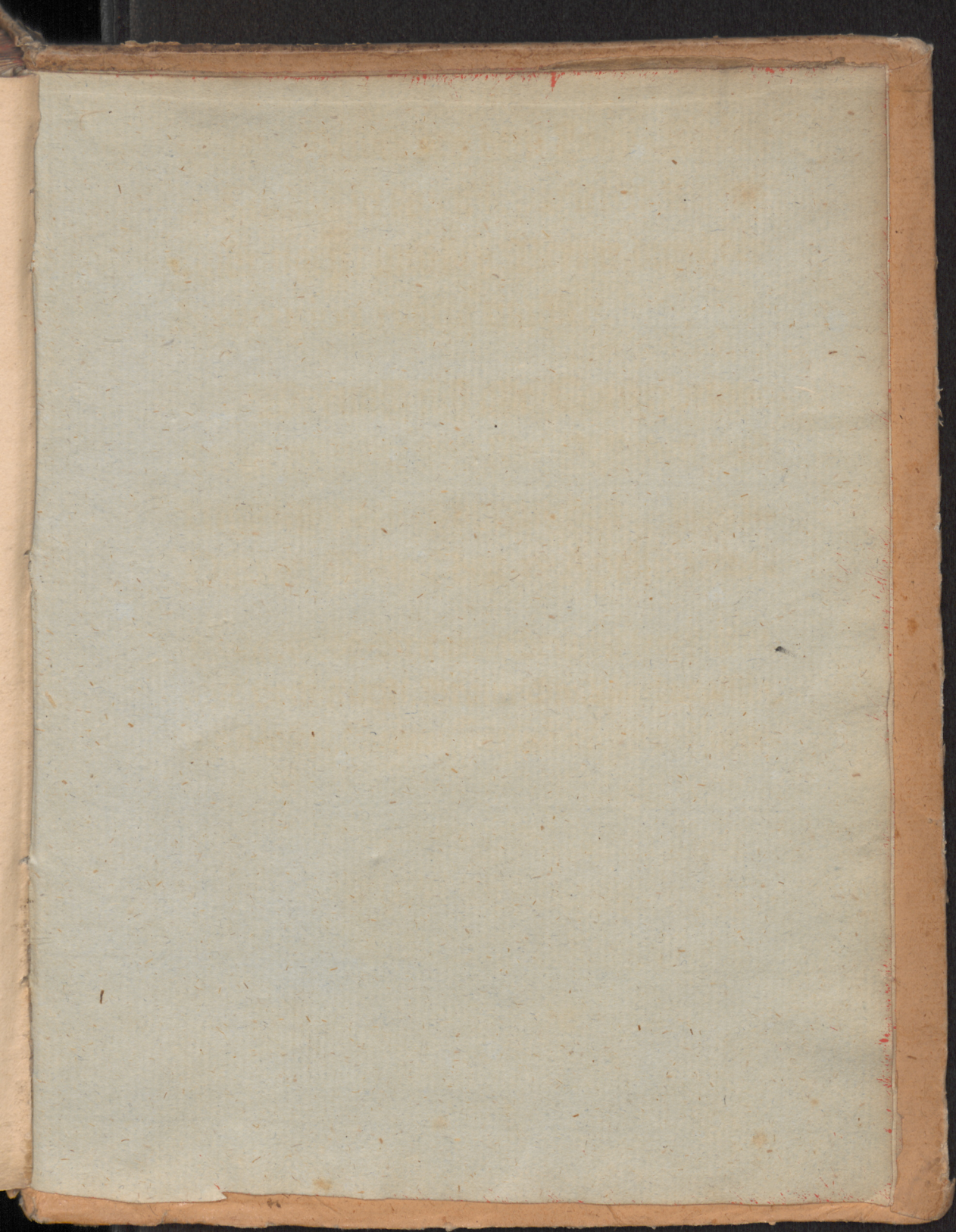
(7) Und da treuen Predigern und Seelsorgern/ihren Gewissen und Pflichten nach/ gebühret und obliegt / daß dieselbe ihre ihnen anvertraute Zuhörer wol kennen / und unter denselben die Guten in ihrem Guten erhalten / und die Bösen und Irrende wieder zu rechte bringen / folglich von der gangen Gemeine/ und deren Seelen Zustand/ genugsam Nachricht haben: So ist Unser gnädigster und ernstlicher Wille/ daß ein jeder Ehrn. Prediger von allen zu seiner Gemeinde gehörigen Leuten ein genaues Seelen-Register halten/ und alle Sonntage *obserpiren* solle / welche Leute die Catechismus-Übungen vorsehtlich/ und muthwilliger Weise verabsäumen/ welche denn ihren Haus-Herren zu Re-

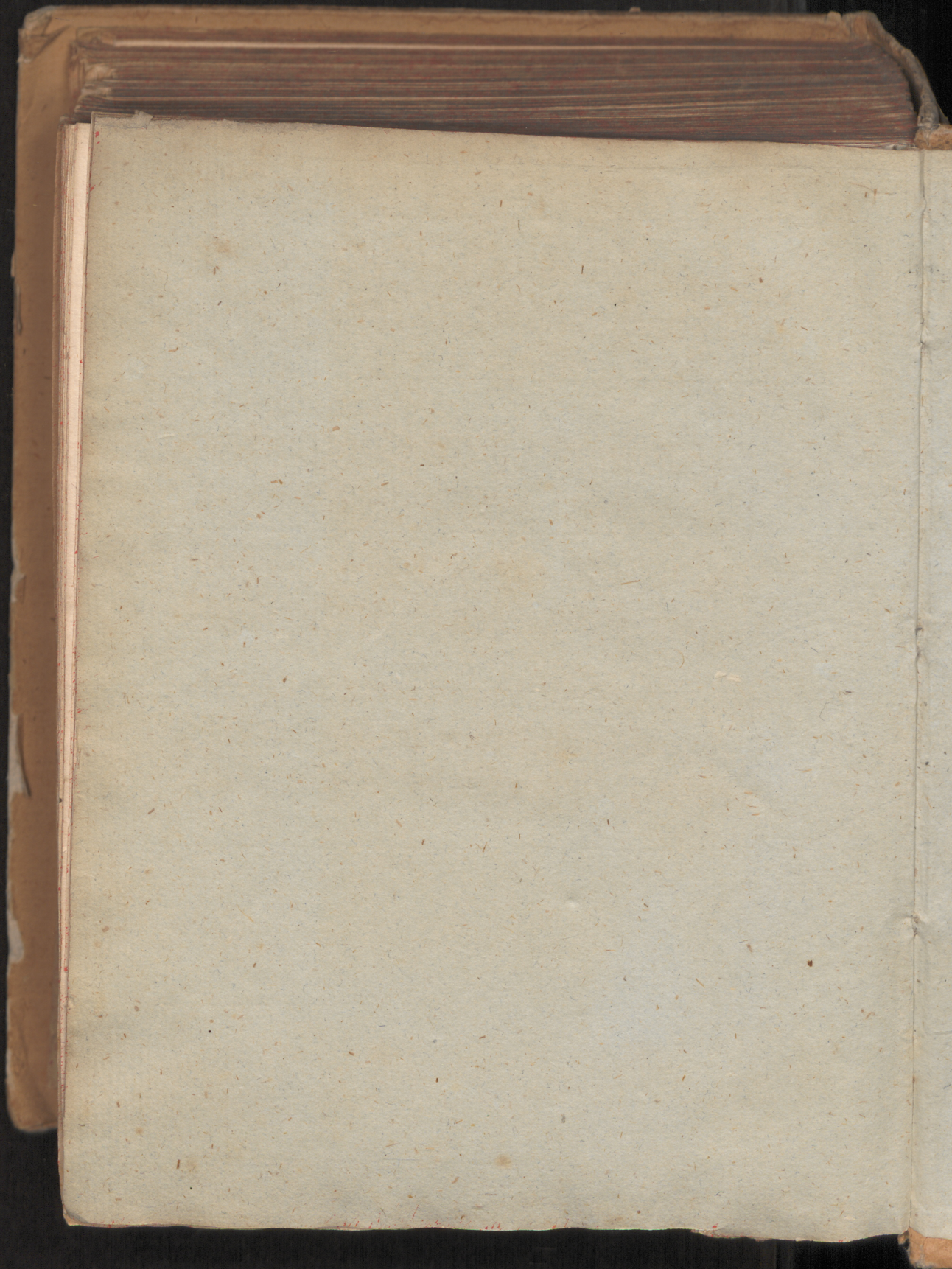
(21)

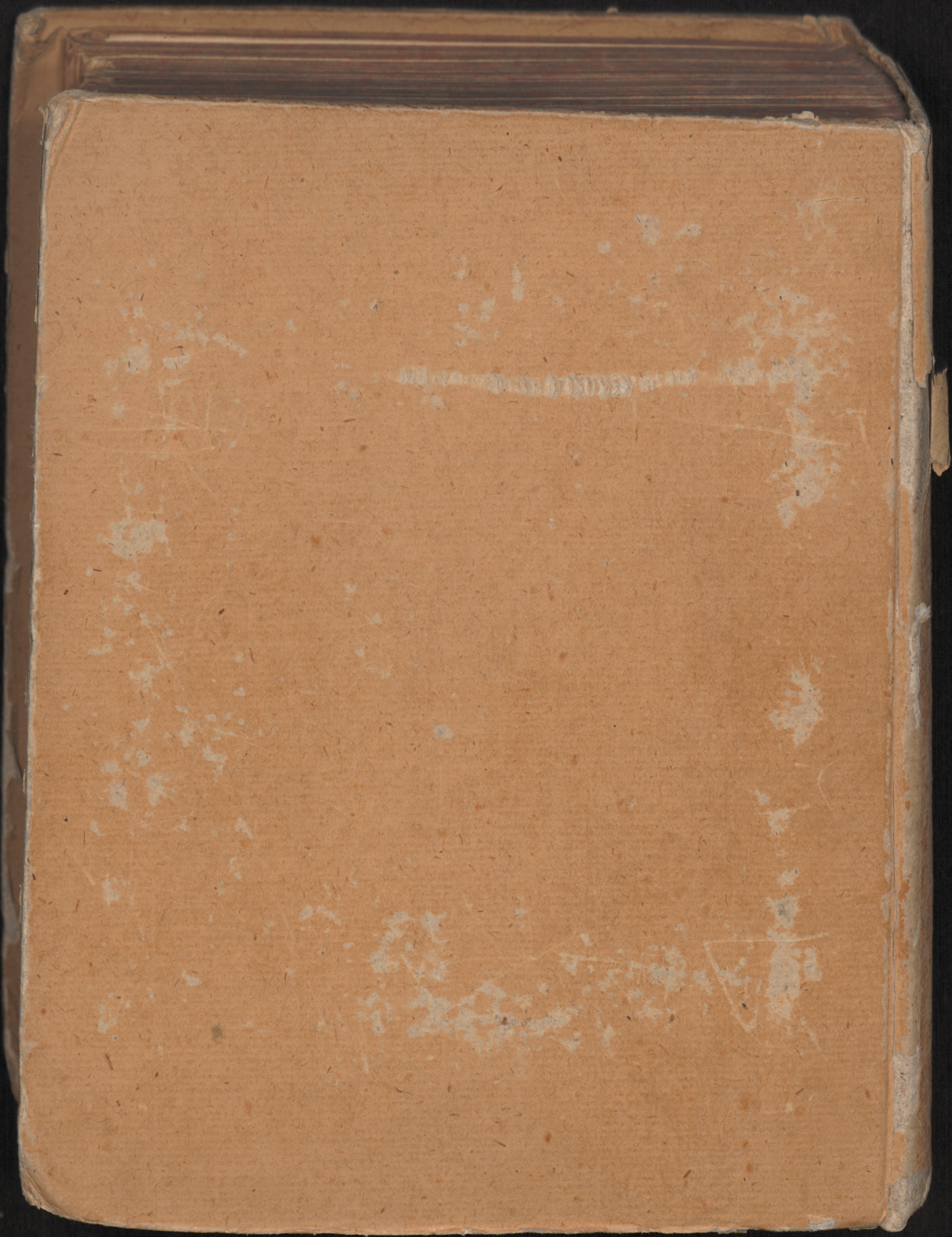
m cdi.

andirung solchen übeln Verhaltens anzuzeigen
seyn. Dafern aber solches nicht verfangen / und
die darin gesuchte Hülffe dem Ebrn Prediger nicht
geleistet werden wolte / so soll derselbe alßdann sol-
ches an Unser Fürstl. *Consistorium* referiren/
welches dann nach Befinden / so wol die Hülff-ver-
sagende / als die muthwillige Berächter der so
heilsamen Catechismus-Lehre / rechtlich und ernst-
lich zu bestraffen hat. Damit nun dieser Unser
gnädigsten und ernstlichsten Verordnung desto
besser gelebet werde; So befehlen Wir Unseren
sämmtlichen Ebrn *Superintendenten* zugleich gnä-
digst / über dieses Unser Fürstliches *Edict* zu
halten / daß kein ander Catechismus bey denen Kir-
chen und Schulen Unserer Lande geduldet / auch
sonst in allen *Puncten* diesem *Edicto* gemäß verfab-
ren werden möge. Und auff daß sich auch niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so soll
dieses Unser *Edict* von allen Cangeln in Unseren Lan-
den öffentlich abgelesen werden. In dem ge-
schicht Unser gnädigster auch ernster Wille und
Meynung. Ubrkundlich unter Unser Eigenhän-
digen Unterschrift / und auffgedrücktem Fürstl. In-
siegel. Gegeben in Unser Residenz - Stadt und
Befestung Rostock den 15. *Februarii Anno 1718.*

Carl Leopold.
(L.S.)







gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-
neben die Verfügung stelle/damit von einem jeden
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn
die helffte der bisherigen ordinairn Accise, auff Ro-
cken und Malz gefordert und genommen werde.
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes
Ortts zusammen thun/ und wegen oberwehnter
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-
bahren/ oder in ihrer Abwesenheit den Steuer-
Einnehmer des Ortts darzu instruiren/auch nach-
gehends/ wie solches ins Werck gesetzet / und zur
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,
unterthänigst anhero referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will
und Meinung. Ubrkündlich unter Unsern Fürstl.
Insiegel/ und gegeben auff Unser Bestung Schwe-
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.

